

Anhang 2

Grundsätze der Corporate Governance von regionsuisse

Zweck der vorliegenden Corporate-Governance-Grundsätze

Die vorliegenden Corporate-Governance-Grundsätze dienen der regionsuisse-internen Selbstregulierung. Ihre Festlegung erfolgt, weil

- die Mitglieder des regionsuisse-Teams dank dem regionsuisse-Mandat Zugang zu Informationen haben, auf die Aussenstehende nicht zugreifen können,
- das regionsuisse-Mandat für alle eingebundenen Teammitglieder nur einen Teil der eigenen Geschäftstätigkeiten umfasst,
- die übrigen Geschäftstätigkeiten der Teammitglieder teilweise im gleichen thematischen Bereich (Regionalpolitik, Regional- und Raumentwicklung) ausgeübt werden oder zumindest in Bereichen mit engen inhaltlichen Schnittstellen zu diesem.

Angesichts dieser Konstellation sollen die vorliegenden Corporate-Governance-Grundsätze bei den übrigen Geschäftstätigkeiten den fairen Wettbewerb zwischen regionsuisse-Teammitgliedern und Aussenstehenden gewährleisten.

Diese Grundsätze gelten nur für Organisationen/Firmen, deren Mitarbeiter eine Leitungsfunktion innerhalb von regionsuisse innehaben (Mitglieder des Leitungsteams, Produktmanager).

1) Keine Beratungstätigkeit im Namen von regionsuisse

Das regionsuisse-Mandat umfasst keine weitergehenden Beratungsaufgaben. Im Namen von regionsuisse übernehmen die regionsuisse-Teammitglieder entsprechend keine weitergehenden Beratungstätigkeiten.

Nicht unter diesen Grundsatz fallen vom Umfang her klar begrenzte Aktivitäten, bei welchen die regionsuisse-Teammitglieder ihre Kompetenzen im Themenbereich des regionsuisse-Mandates Akteuren aus eben jenem Bereich (v.a. SECO, ARE, kantonale und regionale Stellen) zur Verfügung stellen (z.B. zeitlich eng beschränkte Coaching-Einsätze). Solche Aktivitäten müssen in der Jahresvereinbarung explizit vorgesehen oder vom Auftraggeber von regionsuisse explizit bestellt bzw. bewilligt werden.

2) Kein Verbot für übrige Geschäftstätigkeiten im Themenbereich des regionsuisse-Mandates für die regionsuisse-Teammitglieder

Die regionsuisse-Teammitglieder können in ihrer Funktion als private Dienstleistungsanbieter und damit im Namen der eigenen Firma weiterhin aktiv Geschäftstätigkeiten im Themenbereich des regionsuisse-Mandates nachgehen. Dazu gehören auch die Entwicklung und Umsetzung von Projekten in der NRP/ETZ, der Agglomerationspolitik sowie in der Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete. Dies können sie in leitender oder beratender Funktion tun. Welches Verfahren zur Vergabe solcher Aufträge angewandt wird, entscheiden die beauftragenden Stellen. Bei dieser Geschäftstätigkeit werden folgende Punkte eingehalten:

- Die regiosuisse-Teammitglieder trennen klar zwischen ihrer Funktion als regiosuisse-Teammitglied und als privater Dienstleistungsanbieter.
- An regiosuisse-Anlässen treten die regiosuisse-Teammitglieder grundsätzlich als regiosuisse-Teammitglied auf.
- In ihrer Funktion als regiosuisse-Teammitglied üben sie keine aktiven Akquisitionstätigkeiten zugunsten ihrer übrigen Geschäftstätigkeit aus.
- Gelangt ein potenzieller Auftraggeber von sich aus mit einer Auftragsanfrage an ein regiosuisse-Teammitglied in dessen regiosuisse-Funktion, weil er Beratungssupport benötigt, trägt das regiosuisse-Teammitglied diesem Anliegen Rechnung. Das Ziel ist, dass dieser Auftraggeber die benötigte Beratungsdienstleistung erhält bzw. einen geeigneten Auftragnehmer findet. Direktvergaben an ein regiosuisse-Teammitglied in dessen Funktion als privater Dienstleistungsanbieter sind in solchen Situationen maximal für Kleinaufträge mit einem Honorarvolumen von CHF 20'000.- möglich. Bei Anfragen für grössere Aufträge sollen mehrere Offerten (auf Einladung oder mittels Ausschreibung) eingeholt werden. In diesem Fall darf auch das angefragte regiosuisse-Teammitglied in seiner Funktion als privater Dienstleistungsanbieter eine Offerte einreichen.
- Bei der Auftragsakquisition und –abwicklung in der Funktion als privater Dienstleistungsanbieter dürfen regiosuisse-Teammitglieder keine Informationen verwenden, über die sie nur wegen ihrer Funktion als regiosuisse-Teammitglied verfügen und die nicht öffentlich zugänglich sind.

3) Schaffung von Transparenz über Geschäftstätigkeiten mit Schnittstellen zum regiosuisse-Mandat

Die Schaffung von Transparenz über Geschäftstätigkeiten mit Schnittstellen zum regiosuisse-Mandat ist ein zentraler Grundsatz der Corporate Governance von regiosuisse und seiner Mitglieder.

Transparenz wird geschaffen, indem folgende Punkte eingehalten werden:

- Das regiosuisse-Teammitglied informiert das Leitungsteam und den Auftraggeber über Auftragsanfragen und über Geschäftstätigkeiten mit relevanten und/oder kritischen Schnittstellen zum regiosuisse-Mandat. Die Information umfasst die Ergebnisse einer vorgängig durchgeführten Risikoanalyse, in welcher allfällige kritische Punkte transparent gemacht und explizit festgehalten werden.
- Die regiosuisse-Mitglieder betreiben von sich aus eine aktive und vor allem frühzeitige Kommunikation. Die Kommunikation erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem noch Interventionsmöglichkeiten seitens des regiosuisse-Leitungsteams und nachgelagert des regiosuisse-Auftraggebers bestehen.

Die Schaffung von Transparenz gilt auch gegenüber Dritten: Bei Gesprächen mit potenziellen Auftraggebenden informieren die regiosuisse-Teammitglieder aktiv über die hier dargelegten Corporate-Governance-Grundsätze.

4) Offenlegung von Interessenkonflikten und Vernetzungen

Ergeben sich aus den beiden Funktionen „regiosuisse-Teammitglied“ und „privater Dienstleistungsanbieter (übrige Geschäftstätigkeit)“ potenziell Interessenkonflikte (z.B. eine Konkurrenzsituation zwischen einem Angebot/Produkt von regiosuisse und einem Auftrag, der von einem regiosuisse-Teammitglied in seiner Funktion als privater Dienstleistungsanbieter ausgeführt werden soll), legen die regiosuisse-Teammitglieder diese von sich aus aktiv offen. Bei Bedarf werden relevante Unterlagen offengelegt.

Die Pflicht zur Offenlegung bezieht sich auch auf relevante Vernetzungen soweit diese nicht öffentlich bekannt sind (z.B. finanzielle Beteiligungen an Unternehmen und Projekten mit Schnittstellen zum Themenbereich von regiosuisse).

5) Richtlinien betreffend Auswertungen des Regionenmonitorings zuhanden Dritter

Im Zusammenhang mit Auswertungen des Regionenmonitorings zuhanden Dritter gelten die folgenden Regelungen:

- Die Dienstleistung zuhanden Dritter liegt in der Aufbereitung, Darstellung und Kommentierung von Daten aus dem Regionenmonitoring, in der gleichen Form und Logik wie im Monitoringbericht zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz (Hrsg.: regiosuisse).
- Dienstleistungen zuhanden Dritter werden zu Grenzkosten in Rechnung gestellt. Dieses Dienstleistungsangebot gilt zu den genannten Konditionen ausschliesslich für Institutionen und Organisationen mit Schnittstellen zur Regionalentwicklung bzw. zur Regionalpolitik (bspw. kantonale und regionale Stellen sowie öffentliche oder von der öffentlichen Hand mandatierte private Organisationen im Bereich der Regionalentwicklung). Ob weitere Besteller ebenfalls zu Grenzkosten zu bedienen sind oder ob das SECO auch für den Aufbau des Datensets einen Beitrag verlangt, entscheidet das SECO fallweise.
- Das im Rahmen des Regionenmonitorings erstellte Auswertungstool und die zuhanden des Regionenmonitorings bezogenen Daten dürfen – letztere soweit sie nicht öffentlich zugänglich sind – von der Auftragnehmerin und ihren Unterbeauftragten nicht für eigene Projekte eingesetzt werden.

6) Richtlinien betreffend Weiterbildungsformate auf Bestellung nach dem Prinzip „my formation“ sowie betreffend Tätigkeiten und Produkten auf explizite Bestellung des SECO, des ARE oder von Dritten

regiosuisse kann Aufträge ausserhalb des regiosuisse-Budgets auch für Dritte ausführen. Welches Verfahren zur Vergabe solcher Aufträge angewandt wird, entscheiden die beauftragenden Stellen. Die Aufträge werden unter dem Namen regiosuisse umgesetzt. Dank den Aufträgen kann regiosuisse Synergien nutzen (beispielsweise: Kosten der regiosuisse-Tätigkeiten senken, Praxisfälle für die Verwendung im regiosuisse-Wissenssystem aufbereiten, Qualität von regiosuisse-Produkten steigern, Positionierung als kompetente Netzwerkstelle stärken). Bedingung ist, dass sich das SECO auf Basis einer von regiosuisse erstellten Risikoanalyse einverstanden erklärt.

7) Schlussbemerkung

Die vorliegenden Grundsätze decken den Teil der regiosuisse-Selbstregulierung ab. Sie ergänzen die Governance-Bedingungen gemäss Ziffer 9.4 der Leistungsvereinbarung 2016–2023 zwischen dem WBF und regiosuisse. Die PLANVAL AG und die betroffenen Unterbeauftragten verpflichten sich, diese internen Richtlinien einzuhalten. Die Grundsätze werden auf Anfrage auch nach aussen kommuniziert.